



## **Satzung**

der

**Schützengesellschaft e. V.**

**Ebermannstadt 1853**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Ebermannstadt 1853“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim/Ofr. unter: VR-Nr. 186 eingetragen und hat seinen Sitz in Ebermannstadt.

### **§ 2 Sinn und Zweck**

1. Die Gesellschaft bezweckt sportliches Schießen nach den nationalen und internationalen Regeln, die Förderung des Schützenwesens im Allgemeinen und die Erhaltung althistorischen Brauchtums und Überlieferungen. Die Gesellschaft erstrebt keinerlei Gewinn. Sie ist unpolitisch und nicht militaristisch. Sie bekennt sich zur christlichen Weltanschauung.
2. Die Gesellschaft ist Mitglied des Deutschen und Bayerischen Sportschützenbundes.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Gesellschaft hat:
  - a) Aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Jugendliche Mitglieder von 10 bis 18 Jahren
  - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich in der Gesellschaft ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Beim Ableben eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit seinem Tod. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres, mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Hiernach ist der Beitrag bis zum Jahresende zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 3.).  
Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an der Gesellschaft und ihre Einrichtungen.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
  - a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Sämtliche Einnahmen der Gesellschaft sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.



## § 8

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird geleitet vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom 1. Schützenmeister. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich oder durch Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich Kassenprüfung.
  - b) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter.
  - c) Etwa anfallende Wahlen.
  - d) Verschiedenes.
3. Wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar für die Vorstandschaft (§ 11, Abs. 2.) ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses (ohne Jugendvertreter) können nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
4. Es sind zu wählen der Ausschuss (§ 11, Abs. 3.) und zwei Fahnenträger. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

1. Der Ausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen (§ 11, Abs. 1).
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

## § 10

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Generalversammlung erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.

2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung der Gesellschaft, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, sie weiterzuführen. In diesem Falle kann die Gesellschaft nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung der Gesellschaft kann nur auf der Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

## § 11 Leitung und Verwaltung

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
  - Vorstand
  - ersten Schützenmeister
  - zweiten Schützenmeister
  - dritten Schützenmeister
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - 1. Jugendleiter
  - Wirtschaftskassenverwalter

Diese Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand und der erste Schützenmeister leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGH). Beide sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der erste Schützenmeister den Vorstand nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
3. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) der Vorstandschaft
  - b) sieben Beisitzern
  - c) zwei Kassenprüfern
  - d) dem 2. Jugendleiter
  - e) den Ehrenmitgliedern
4. Der Ausschuss wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.
5. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung der Gesellschaft. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen der Gesellschaft festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.  
Die Ausschusssitzung wird geleitet vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom 1. Schützenmeister. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
6. Der Ausschuss ist berechtigt, für vorzeitig ausscheidende Ausschussmitglieder (Ziff. 3a) bis e)) Ersatzleute bis zur nächsten Generalversammlung zu wählen.



- Die Kassenprüfer haben jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 3) eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Generalversammlung und auf Antrag dem Ausschuss zu berichten.

#### § 12

Sämtliche Organe der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches gewährt werden.

#### § 13

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist deren Vermögen auf die Stad Ebermannstadt zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

#### § 14

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich die Gesellschaft eine Jugendordnung (JO). Weitere Ordnungen können nach Bedarf erlassen werden. Sämtliche Ordnungen werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen oder geändert.

#### § 15 Datenschutz

Der Verein hat eine „Datenschutzrechtliche Information“ gemäß DS-GVO erstellt. Diese wird mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt. Für Vereinsmitglieder steht diese zur Einsichtnahme bereit und kann auf Wunsch ausgehändigt werden.

Der Vorstand ist nach einem Vorstandsbeschluss ermächtigt diese bei Gesetzesänderungen anzupassen.

Die vorstehende Satzung wurde geändert und genehmigt durch Beschluss der Generalversammlung am 09.07.2022.

Ebermannstadt, 11.07.2022  
Schützengesellschaft Ebermannstadt

Vorstand



(V. Bürger)